

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tuttlingen GmbH zur Lieferung von Gas für den Eigenverbrauch im Haushalt

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot der Stadtwerke Tuttlingen GmbH (im Folgenden auch Lieferant) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Durchführung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn nach der Bundesnetzagentur-Vorgabe „Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel Gas“, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 8 bleibt unberührt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentums- und Messstellenbetriebsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH ist weiter von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat oder solange der Lieferant an der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 3.2. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, der Stadtwerke Tuttlingen GmbH oder auf Verlangen der Stadtwerke Tuttlingen GmbH oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert er den Kunden rechtzeitig hierzu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Abrechnung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so können die Stadtwerke Tuttlingen GmbH und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Tuttlingen GmbH, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.4. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.5. Zum Ende jedes von den Stadtwerken Tuttlingen GmbH festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich übersteigen darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken Tuttlingen GmbH eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6. Der Kunde kann jederzeit von der Stadtwerken Tuttlingen GmbH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes gemäß den Regelungen in Ziff. 5.3 bis 5.7 so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.8. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH bietet gegen Entgelt eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der Stadtwerke Tuttlingen GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Tuttlingen GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der Kunde kann die Pauschalen und ihre Höhe unter www.swtenergie.de abrufen, oder im Kundencenter unter 07461/1702-0 abfragen.
- 4.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus den Preisbestandteilen nach Ziffer 5.2 zusammen.
- 5.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Sie enthalten die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Abrechnung (Energiepreis), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, die Gassteuer, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe (KAV) sowie die CO₂-Abgabe (BEHG).
- 5.3. Preisänderungen durch die Stadtwerke Tuttlingen GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Abs. 1 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 5.2 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preisänderungen an den Kunden weiterzugeben. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Tuttlingen GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerung und Kostensenkung vorzunehmen.
- 5.4. Der Umfang und der Zeitpunkt einer Preisänderung ist so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Tuttlingen GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.5. Preisänderungen werden erst wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ändert die Stadtwerke Tuttlingen GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung durch die Stadtwerke Tuttlingen GmbH hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 5.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.3 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weitergegeben.
- 5.7. Ziffern 5.3 bis 5.5 gelten auch, soweit künftige Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Entlastungen oder Belastungen wirksam werden.
- 5.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel. +49(0)7461 - 1702-0 oder im Internet unter www.swtenergie.de

6. Energiepreisgarantie

Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Abrechnung. Während der Dauer der Preisgarantie wird die Stadtwerke Tuttlingen GmbH diesen Teil des Gaspreises nicht ändern. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Gas- und Umsatzsteuer, die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgaben (KAV) sowie die CO₂-Abgabe (BEHG). Diese Bestandteile des Gesamtpreises können auch während der Dauer der Energiepreisgarantie nach den Ziff. 5.3 bis 5.7 angepasst werden. Nach Ablauf der Energiepreisgarantie sind Preisänderungen der Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Abrechnung nach den Ziff. 5.3 bis 5.7 jederzeit möglich.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die Stadtwerke Tuttlingen GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich existierender Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- 7.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Tuttlingen GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Tuttlingen GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Die Stadtwerke Tuttlingen ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist die Stadtwerke Tuttlingen GmbH ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der Stadtwerke Tuttlingen GmbH resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werkzeuge vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Gas sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke Tuttlingen GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei einer pauschalen Berechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Der Kunde kann die Pauschalen und ihre Höhe unter www.swtenergie.de abrufen, oder im Kundencenter unter 07461/1702-0 abfragen. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 S. 1 und 2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 9.2. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Tuttlingen GmbH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der Stadtwerke Tuttlingen GmbH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken Tuttlingen GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Tuttlingen GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss, und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Tuttlingen GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der

Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken Tuttlingen GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 10.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der Stadtwerke Tuttlingen GmbH nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadtwerke Tuttlingen GmbH als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach der Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, erhoben, verarbeitet und genutzt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten, Lieferantenwechsel

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH wird im Falle der Kündigung durch den Kunden keine gesonderten Entgelte verlangen. Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

13. Verbraucherbeschwerden / Schlichtung

- 13.1. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Energielieferung an unseren Verbraucherservice per Post, Telefon (Ortstarif, Mobilfunkpreise können abweichen), Fax oder E-Mail richten:
Stadtwerke Tuttlingen GmbH, Bahnhofstraße 120, 78532 Tuttlingen
Tel. +49(0)7461 - 1702-333
Fax +49(0)7461 - 1702-58
E-Mail: verbraucherservice@swtenergie.de
- 13.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel. +49(0)30 - 22480-500
Fax +49(0)30 - 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel. +49(0)30 - 2757240-0
Fax +49(0)30 - 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

14. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tuttlingen.